

Satzung

Reit- und Fahrverein „Am Park“ Neukirchen e.V.

**mit Sitz in Reinsberg, Ortsteil Neukirchen
ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Freiberg
eingetragen.**

**Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Mittelsachsen e.V. und
des Kreisverbandes Pferdesport Mittelsachsen, sowie des
Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V. und der Deutschen
Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN)**

I. Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Sitz des Vereins ist Reinsberg, Ortsteil Neukirchen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereins entsprechend der Satzung.
3. Der Zweck des Vereins ist:
 - a. den Reit-, Fahr- und Voltigiersport auf der Ebene des Breiten und Turniersports zu fördern
 - b. die körperliche und sportliche Ertüchtigung der Allgemeinheit zu fördern, insbesondere der Jugend
 - c. das Interesse der Allgemeinheit an Mensch und Tier auf dem Lande hervorzuheben
 - d. den Natur- und Landschaftsschutz zu fördern
 - e. die Zusammenarbeit mit allen Reit- und Fahrvereinen im Territorium zu
 - f. erhalten und auszubauen.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. die Abhaltung von geordneten Reit-, Fahr- und Voltigierübungen durch den RFV
 - b. die Instandhaltung der Reitanlagen und der dazugehörigen Einrichtungen und Ausrüstungsgegenstände
 - c. die Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, schulischen Veranstaltungen, insbesondere Pferdeleistungsschauen, Turnieren und sonstigen Veranstaltungen und deren Teilnahme daran
 - d. Mitgliedschaft im Sächsischen Landessportbund
 - e. der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
 - f. Mittel des Vereins, Zuwendungen von Sponsoren, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins (der Vorstand beschließt über Mittel des Vereins)
 - g. es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann jeder Ehrenhafte beiderlei Geschlechts werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Aktive Mitglieder sind solche, die sich reit- und fahrsportlich betätigen; passive solche, die keine oder eine reit- und fahrsportliche Tätigkeit ausüben, aber nicht als aktiver Turnierreiter registriert sind (in unserem, wie auch in einem anderen Verein).

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Hier bedarf es der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Mitglieder, die dem Verein langjährig angehören oder sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, werden zeitweilig geehrt.

III. Leitung des Vereins

1. Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand sowie dem Vereinsausschuss.
2. Den Vorstand bilden:
 - erster Vorsitzender
 - zweiter Vorsitzender
 - Kassenwart
 - Schriftführer
 - Sport- /Jugendwart
3. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende die Vertretungsmacht nur ausüben, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der 1. und 2. Vorsitzende hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Kassenbücher zu nehmen. Er hat die Pflicht, die Sitzungen zu überwachen und die Tagesordnung für die Versammlung festzulegen.

Der Vorstand ist verpflichtet, für die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung sowie der Geschäfts-, Haus- und Platzordnung Sorge zu tragen. Der Vorstand kann selbständig persönliche Angelegenheiten und Streitigkeiten unter den Mitgliedern zur Erledigung bringen, soweit nicht das Schiedsgericht informiert wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit, soweit nicht die Satzung im Einzelfall eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Gegen die Beschlüsse des Vorstandes ist die Einberufung der Mitgliederversammlung zulässig.

Der Vorstand kann jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Bei vorübergehender oder dauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes bestellt der Vorstand eines seiner Mitglieder zur einstweiligen Führung der jeweiligen Geschäfte, bis bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzung erfolgt. Vorstandsmitglieder können nur Ersatz für tatsächliche Auslagen, soweit sie im Rahmen einer satzungsmäßigen Geschäftsführung angefallen und angemessen sind, verlangen.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Bei Eintritt in den Reitverein ist der jeweilige Quartalsbeitrag zu entrichten. Für jugendliche Mitglieder und Familienangehörige ermäßigen sich die Beiträge. Die Höhe des Jahresbeitrages wird in jeder Mitgliederversammlung neu festgesetzt.

Der Austritt ist nur zum Schluss des jeweiligen Kalenderjahres zulässig. Der Austritt muss mindestens drei Monate vor Jahresschluss schriftlich erklärt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Beiträge erlassen oder stunden.

Der Vorstand kann die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis veranlassen, wenn ein Mitglied drei Monate nach erfolgter Mahnung die Beiträge noch nicht bezahlt hat. Austritt

und Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis entbinden jedoch nicht, den Beitrag für das laufende Jahr bzw. sonstige Forderungen zu bezahlen. Alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben in den Versammlungen beratende und beschließende Stimme. Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder hinsichtlich der Nutzung von Vereinsanlagen ist nicht statthaft.

Bei Ausscheiden oder Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder nur ihre eventuell geleisteten Bareinlagen oder den Wert der zur Verfügung gestellten Sacheinlagen zurück. Den Nachweis der geleisteten Einlagen hat das Mitglied zu erbringen. Über den Zeitpunkt der Rückgabe entscheidet der Vorstand, sie muss jedoch innerhalb eines Jahres erfolgen. Außerplanmäßige Nutzung und Fremdnutzung der Vereinsanlagen sind dem Vorstand zu melden und genehmigungspflichtig.

V. Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt:

- a. bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Vereinssatzung
- b. bei unehrenhaftem Betragen innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem betreffenden binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung des Beschlusses an, das Einspruchsrecht zur Mitgliederversammlung zu, die den Beschluss bestätigte oder aufhob.

Abstimmungen über den Ausschluss erfolgen in beiden Instanzen mit Stimmzettel; erforderlich ist jeweils die einfache Mehrheit. Dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung über den Ausschluss und bei Einspruch gegen den Ausschließungsbeschluss, auch in der Mitgliederversammlung, ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht mehr zu.

VI. Einnahmen, Ausgaben

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus den Jahresbeiträgen, Überschüssen von Veranstaltungen, Miet- und Pachtverträgen, freiwilligen Geschenken, Zuwendungen von Sponsoren usw..

Rücklagen für größere unvorhergesehene Maßnahmen sind anzustreben. Zu Willenserklärungen, die den Verein im Einzelnen in Höhe von über 500 Euro belasten, ist die Zustimmung des Vereinsausschusses erforderlich.

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mind. 2 Kassenprüfer, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

VII. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist einzuberufen als ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Kalenderjahr einmal statt und zwar bis spätestens 30. April des Jahres.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn ein Fünftel der Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe des Zwecks und des Grundes sie beantragt.

Ort und Zeit der Versammlung sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Anträge müssen mindestens 7 Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem sämtliche Beschlüsse und Wahlen aufgeführt sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Erschienenen, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Eine Zweidrittelmehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder ist erforderlich für den Erwerb, der Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen und bei Satzungsänderungen.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist nicht statthaft.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind folgende Tagesordnungspunkte zu erledigen:

1. Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Jahr und Rechnungslegung
2. Neuwahl des Vorstandes. Die Wahl erfolgt in allgemeiner, geheimer und unmittelbarer Wahl; der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Als gewählt gelten diejenigen Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
Zur Wahl des 1. Vorsitzenden ist es erforderlich, dass ein Kandidat mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Ist eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl vorzunehmen zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
3. Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für das nächste Vereinsjahr.

Sind während des laufenden Geschäftsjahres Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu fassen, z. B. Ersatzwahlen für den Vorstand, Satzungsänderungen, Ausschluss eines Mitgliedes, Auflösung des Vereins, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 6 einzuberufen.

Im Übrigen gelten hinsichtlich der Einberufung und Bekanntgabe der Tagesordnung und Antragstellung, die Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

Anträge einzelner Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung vorgebracht werden, sind zu behandeln, auch wenn die Bestimmung, die vorherige schriftliche Einreichung der Anträge, nicht eingehalten wurde, soweit eine Beschlussfassung ohne Vorbereitung möglich ist.

VIII. Schiedsgericht

Zur Entscheidung über vereinsinterne Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern untereinander oder zwischen Mitgliedern und dem Verein ist ein Schiedsgericht zuständig. Derartige Streitigkeiten dürfen nicht vor Gericht ausgetragen werden.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Mitglied des Vorstandes, das von diesem zu bestimmen ist, als Vorsitzendem und zwei Beisitzenden, von denen jede Partei einen benennt.

Bei Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern und dem Verein darf ein Vorstandmitglied nicht Schiedsrichter sein. Anrufungen des Schiedsgerichts sind zunächst an den Vorstand zu richten, der unverzüglich eines seiner Mitglieder als Vorsitzenden des Schiedsgerichts bestimmt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über das schiedsgerichtliche Verfahren der Zivilprozessordnung.

IX. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Versammlung beschlossen werden, in der mindestens $\frac{4}{5}$ (vier Fünftel) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zur Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, weil weniger als vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, so ist, falls der Antrag auf Auflösung aufrecht erhalten bleibt, innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nach der Auflösung nur das Vereinsvermögen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Verband der Reit- und Fahrvereine des Landes Sachsen e.V. oder dem Sächsischen Landesportbund zu oder im Falle, das diese ablehnen, der Gemeinde Reinsberg mit der Maßgabe, es wiederum für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden. Soweit es sich um Sachwerte handelt, ist zunächst den Mitgliedern Gelegenheit zu geben, diese zu erwerben.

X. Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 28.01.2018 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiberg in Kraft.

Reinsberg, OT Neukirchen, den 28.01.2018